

Buchbesprechungen

Joseph Weier: Der Ständige Diakon im Recht der lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 2), Essen: Ludgerus 1989. 181 S.

Mit dem Ziel, »eine wissenschaftliche Erörterung aller den Ständigen Diakonats betreffenden Rechtsnormen« sowie eine »Handreichung« für die »Mitbrüder im Diakonenamt« zu bieten (S. 7), legt der Verf. nach einem knappen »geschichtlichen Überblick« (S. 13–17) die »Wiedereinführung des Ständigen Diakons durch das Zweite Vatikanische Konzil« dar (S. 19–35) und geht schließlich im Hauptteil seiner Monographie auf alle möglichen derzeit geltenden kirchenrechtlichen und liturgischen Bestimmungen für den Ständigen Diakonats ein (S. 37–155); ein »Ausblick in die Zukunft« (S. 157 f.), ein »Anhang: Der Diakon im Staatskirchenrecht und staatlichen Recht« (S. 159–162) sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 163–181) bilden den Schlußteil dieser Schrift. Nicht nur vom formalen, sondern auch vom systematischen Gesichtspunkt her wirkt die Zergliederung der 162 seitigen Darlegung in 15 Abschnitte störend und läßt eine innere Verzahnung vermessen.

Mit dem geschichtlichen Überblick setzt der Verf. im zweiten Jahrhundert bei Ignatius von Antiochien an und legt erst im Anschluß daran kurz eine Etymologie des Begriffs »Diakon« und erste sichere Anzeichen für das Diakonenamt im Neuen Testament dar. »Neben den liturgischen Diensten waren die Fürsorge für die Armen und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens Jahrhunderte hindurch die Schwerpunkte der Funktionen eines Diakons« (S. 15). Doch die Unterordnung des Diakons unter den Priester wie auch das Fehlen eines eigenen Selbstverständnisses ließ

den Diakonat seit Ende des 4. Jh.s zur bloßen Durchgangsstufe zum Presbyterat werden, so daß um die Jahrtausendwende der Ständige Diakonat fast ganz erloschen war. Bei den kursorischen Ausführungen über die Wiederbelebungsversuche des Ständigen Diakonats auf und seit dem Konzil von Trient bleiben leider die Gründe sowohl für die Bemühungen um eine Wiederbelebung als auch für deren Scheitern im Dunkeln (S. 16 f.). Zunehmender Priestermangel und dringend notwendige Mithilfe in der Seelsorge veranlaßte viele Bischöfe aus allen Erdteilen, die Wiedereinführung des Ständigen Diakonats durch das Zweite Vatikanische Konzil zu fordern (S. 19). Mit dem Hinweis, daß die Bischöfe aus dem deutschsprachigen Raum eher gegen den Diakonat eingestellt waren und stattdessen dafür plädierten, »daß Laien, gegebenenfalls auch Frauen, unter Anwendung eines Ritus Aufgaben übertragen würden, die mit den niederen Weihegraden verbunden seien« (S. 21), wird eine wichtige Thematik angesprochen, die im Verlauf der Arbeit nicht mehr aufgegriffen wird. Angesichts des pessimistischen Ausblicks in die Zukunft, daß der Ständige Diakonat im Laufe der Zeit unterzugehen droht, »weil es ihm wiederum am eigenen Selbstverständnis fehlt« und weil »die Laien in der Kirche immer mehr Befugnisse erstreben« (S. 157), wäre es sicherlich reizvoll gewesen, sich mit diesem Vorschlag näher auseinanderzusetzen.

Zwar auch noch in den Konzilsberatungen heiß umstritten, wurde dennoch in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche ›Lumen Gentium‹ Artikel 29 der Ständige Diakonat insofern wieder eingeführt, als »die territorialen Bischofskonferenzen mit Zustimmung des Papstes die Einführung beschließen« konnten (S. 33). Zu diesem Zweck wurden in der Nachkonzilszeit konkrete Rechtsbestimmungen erlassen, die weitgehend in den CIC/1983 übernommen worden sind (S. 34 f.).

In dem Kapitel über »die Voraussetzungen für die Zulassung zum Diakonat« (S. 37–50) wird die Frage des Frauendiakonates nur kurz gestreift (S. 37); die Behandlung dieser Frage hätte einen eigenen Abschnitt verdient, während die Abschnitte über »Alter« (S. 39–43) und »Zustimmung der Ehefrau« (S. 43 f.) durchaus kürzer hätten ausfallen können, zumal sie im Codex nachlesbar sind. Auch bei den folgenden Ausführungen zu den geltenden kirchenrechtlichen und liturgischen Normen ist zu bedauern, daß so eine wichtige Frage wie die nach der inneren Gestalt des Diakonates bewußt ausgeklammert (S. 68) oder die nicht ganz einsichtige Regelung, daß ein verwitweter Diakon nur mit einer Dispens vom Apostolischen Stuhl eine zweite Ehe eingehen kann, nicht diskutiert wurde (S. 85 ff.), dafür aber eingehend erörtert wird, ob der Ruf nach der eucharistischen Wandlung ›Geheimnis des Glaubens‹ zu Recht dem Diakon zusteht oder nicht eher dem Priester (S. 103 ff.), bei welchen Gottesdiensten wieviele Diakone in welcher liturgischen Kleidung und mit welchen Funktionen anwesend sind (S. 102; 106 ff.), und ausführlich die geschichtliche Entwicklung der Segnungsvollmachten des Diakons dargelegt werden (S. 125–129), dafür aber in dem Abschnitt über »die Mitwirkung des Diakons in kirchlichen Gremien« (S. 143–149) die Frage nach dessen Mitwirkung auf der Diözesansynode gänzlich übergangen wird.

Insgesamt gesehen bietet dieses Buch jedem, der sich schnell über das Amt des Ständigen Diakons in den deutschen Diözesen informieren möchte, eine nützliche Hilfe. S. Demel